

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Ortschaftsratsmitglieder vom 26. Mai 2024 in der Ort- schaft Geschwenda

Der Wahlausschuss der Gemeinde Geratal hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 folgendes Wahlergebnis der Wahl der Ortschaftsratsmitglieder vom 26. Mai 2024 in der Ortschaft Geschwenda festgestellt.

Zur Wahl waren zwei Wahlvorschläge zugelassen.

Zahl der Wahlberechtigten:	1606
Zahl der Wähler:	1135
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	50
Zahl der gültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	1085
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:	3236

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfielen dabei:

1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1.520 Stimmen	47 %	3 Sitze
2	Freie Wählergemeinschaft Geratal/Geschwenda (FWG Geratal/Geschwenda)	1.716 Stimmen	53 %	5 Sitze

Die einzelnen Bewerber der Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen:

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	entfallene Sitze	gewählt ist ¹⁾	Nach- und Vornamen der Bewerber/innen in der Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		X	Pitan, Lars	479
			X	Buhr, René	468
				Kümmerling, Julia	150
			X	Schwarplies, Michael	222
				Schütz, Danny	25
				Kummer, Sven	84
				Müller, Steffen	34
	Dr. Müller, Karl-Heinz	58			
2	Freie Wählergemeinschaft Geratal/Geschwenda (FWG Geratal/Geschwenda)		X	Dr. Grahmann, Christin	364
			X	Heyer, Berg	449
			X	Riebel, Axel	337
			X	Raab, Bernd	243
			X	Rothe, Thomas	197
				Bladt, Mathieu	76
				Stöckel, Ingo	50

Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 3 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Geratal binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des IIm-Kreises

**Landratsamt des Ilm-Kreises
Kommunalaufsicht
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Geratal, 28. Mai 2024

David Gimm
Wahlleiter der Gemeinde Geratal

¹⁾ Die Gewählten sind durch X gekennzeichnet.